

Grundsätzen, welche für die Beziehungen des Staates zur Religion im Allgemeinen und zur katholischen Kirche im Besondern aufgestellt werden (s. d. Art. Staat). (Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II, 2. Aufl., Freib. 1893, 492 ff.; ferner die Handbücher des Kirchenrechts, namentlich Aichner, Compendium juris eccl., 8. ed., Brix. 1895, 88 ff. Das Geschichtliche findet sich ausführlich bei v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, 27—110.) [Lingens S. J.]

Religionsgespräche, s. Disputation.

Religionsphilosophie ist eine philosophische Disciplin, welche, wie der Name zeigt, die Religion zu ihrem Gegenstande hat. Ihr Unterschied von der positiven Theologie einerseits und von der Religionsgeschichte andererseits ergibt sich unmittelbar aus dem Begriffe der Philosophie. Diese aber ist die Wissenschaft, welche jeden Gegenstand, auf den immer sie sich beziehen mag, in und aus seinen Principien zu erfassen sucht, und zwar allein durch das Denken, welches selbst von gewissen in der menschlichen Vernunft gegebenen Principien geleitet wird. Die Gegenstände, welche in und aus ihren Principien erfasst werden sollen, müssen dem Geiste schon irgendwie bekannt sein, d. h. müssen sich ihm irgendwie kundgeben oder kundgegeben haben, damit er das Denken auf sie richten könne. Diese Kundgebung empfängt der Geist bekanntlich nur auf zwei Wegen, nämlich durch die äußere und durch die innere Wahrnehmung. Die erstere ist entweder die unmittelbare Wahrnehmung gegenwärtiger Dinge, dadurch hervorgebracht, daß diese auf die Sinne einwirken, oder die Wahrnehmung der Mittheilungen Anderer über Dinge, die räumlich entfernt oder zeitlich vergangen sind; die zweite ist die Wahrnehmung dessen, was im Geiste selbst ist und geschieht. Nun ist die Religion zweifellos etwas, was dem Innern des Geistes selbst angehört und in ihm in Vorstellungen und in Willensregungen sich äußert und die Quelle mannigfaltiger Thätigkeiten ist. Weil aber die Religion etwas im Geiste Wirkames ist, gibt sie sich ihm unmittelbar in der innern Wahrnehmung kund. Indem nun das von seinen eigenen Principien geleitete Denken sich auf diesen Inhalt der innern Wahrnehmung richtet und ihn in seinen Principien, d. h. in seinem Ursprunge und Wesen, zu erkennen sucht, entsteht die Religionsphilosophie. Es ist hier vorläufig noch eine dreifache Möglichkeit anzudeuten: zuerst die, daß das im Geiste sich kundgebende Religiöse seinen Ursprung in einer äußern Mittheilung oder Belehrung, also in einer Offenbarung habe; sodann die, daß es dem Geiste gleich bei dessen Schöpfung als eine wesentliche Qualität eingeboren sei, die sich wie andere Qualitäten allmählig mehr und mehr entfalten solle, wie schon Plato den Menschen von Gott hervorbringen läßt, damit er sei *ζῶων τὸ θεοειδέστατον* (Tim. 41, E); endlich die, daß das im Geiste ursprünglich angelegte Religiöse durch objective göttliche Belehrung erst zur vollen Ausübung gebracht, von etwaigen

Verirrungen zurückgeführt und der höhern Wahrheit zugeführt worden sei. Diese Möglichkeiten würden selbst Gegenstände der philosophischen Untersuchung sein. — Die erste Aufgabe der Religionsphilosophie besteht selbstverständlich darin, den Begriff der Religion darzustellen; denn aus diesem müssen sich ja alle die großartigen Erscheinungen ergeben, welche man mit Recht als die religiöse Welt bezeichnen kann. Bei der Entwicklung des Begriffes ist es zweckmäßig, zunächst von der Bedeutung des Ausdruckes auszugehen, weil man vermuthen kann, daß durch den Ausdruck gerade das bezeichnet werde, was im Bewußtsein vor Allem hervortritt oder hervortrat. Zu dem, was in dem Artikel „Religion“ über diesen Punkt schon ausgeführt ist, mögen hier folgende Bemerkungen auf bloß philosophischem Standpunkt hinzugefügt werden. Das Wort *religio* beruht auf dem Verbalstamme *leg-ere*. Ueber das *i* in *re-lig-io* vgl. *di-lig-ere* statt *di-leg-ere*, *intel-lig-ere* statt *intel-leg-ere*. In *re-lig-io* kommt aber nicht der Stamm *legere* in seiner üblichen Bedeutung des Lesens im Sinne des Lesens von Schriften in Betracht, denn das Wort *religio* war längst vorhanden, ehe es Schriften zu lesen gab; sondern in seiner ursprünglichen, durchaus anschaulichen Bedeutung des stammverwandten deutschen „Legens, Hinlegens“, welche auch das griechische *λέγειν* hat. Von dieser Bedeutung des Wortes *legere* ist *lex* = *log-s* gebildet, welches gerade so die Anschauung des „Legens, Festlegens“ enthält, wie das deutsche Wort „Gesetz“ die Anschauung des „Sehens, Festsehens“. Es gibt nun außerordentlich viele Handlungen, welche die Grundanschauung des Legens darbieten, vor Allem die des Lesens im Sinne des Auslesens (Wählens), Auslesens, Zusammenlesens, in denen allen die Anschauung des Legens, Auseinanderlegens, Zusammenlegens erscheint. Alle diese Handlungen werden daher durch *legere* in Verbindung mit Präpositionen bezeichnet (vgl. *e-ligare*, *de-ligare*, *se-ligare*, *di-ligare*). Es ist daraus klar, daß das Wort auch jede in einer Mehrheit von Momenten bestehende Handlung bezeichnen kann, insofern alle diese Momente gesondert ausgeführt und gleichsam neben einander gestellt werden müssen. Das Präfix *re* in *religio* bezeichnet die häufige Wiederholung einer solchen Handlung bezw. die Sorgsamkeit in ihrer Verrichtung. Ein alter Vers bei Gellius (IV, 9) sagt:

Religenter esse oportet, religiosum nefas, (sorgfältig, nicht ängstlich). Das Wort *religio* bezeichnet nun seit alter Zeit speciell „die sorgsame Verrichtung solcher (jedensfalls aus mehreren Momenten bestehenden) Handlungen, welche sich speciell auf den Dienst der Gottheit beziehen“. Dieses beweist Cicero, welcher aus seinem lateinischen Sprachgefühl heraus erklärt: *Qui omnia, quae ad cultum deorum pertinerent, diligenter tractarent et tamquam relegerent, sunt dicti religiosi ex relegendo* (Nat. D. II, 28). Das Wort kann nun aber auch den geistigen Grund